

Einwohnergemeinden Buchegg / Lüterswil-Gächliwil / Unterramsern



Reglement

Des Zweckverbandes
Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

Version 2.1

Genehmigungsexemplar Delegiertenversammlung

Inhaltsverzeichnis

- I. ALLGEMEINES**
 - § 1 Zweck und Geltungsbereich
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen
- II. BEHÖRDEN, FACHORGANE UND WASSERBEZÜGER; ORGANISATION UND AUFGABEN**
 - § 4 Zweckverband
 - § 5 Baubehörde
 - § 6 Fachorgane
 - § 7 Wasserbezüger
- III: WASSERVERSORGUNGSANLAGE DER GEMEINDE**
 - § 8 Öffentliche Leitungen
 - § 9 Erschliessung
 - § 10 Hydranten
 - § 11 Brandfall
 - § 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen
- IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**
 - § 13 Begriff
 - § 14 Erstellung und Kosten
 - § 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
 - § 16 Ausführung
 - § 17 Abnahme
 - § 18 Technische Vorschriften
 - § 19 Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen
 - § 20 Durchleitungsrecht
- V. HAUSINSTALLATIONEN**
 - § 21 Erstellung, Kosten und Unterhalt
- VI. WASSERZÄHLER**
 - § 22 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt
 - § 23 Standort
 - § 24 Haftung bei Beschädigung
 - § 25 Revision und Störungen
- VII. WASSERABGABE**
 - § 26 Umfang und Garantie der Wasserabgabe
 - § 27 Verwendung des Wassers
 - § 28 Einschränkung der Wasserabgabe
 - § 29 Sperrung der Wasserabgabe
 - § 30 Pflicht zum Wasserbezug
 - § 31 Anschlussgesuch
 - § 32 Haftung des Wasserbezügers
 - § 33 Wasserableitungsverbot
 - § 34 Unberechtigter Wasserbezug
 - § 35 Änderung der Besitzverhältnisse
 - § 36 Aufhebung eines Anschlusses
 - § 37 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- VIII. FINANZIERUNG**
 - § 38 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren
 - § 39 Festlegung Wasserverbrauch
 - § 40 Zahlungspflicht
 - § 41 Fälligkeit und Verzug
 - § 42 Haftung für Gebühren
- IX. STRAF- UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**
 - § 43 Strafbestimmungen
 - § 44 Rechtsmittel
 - § 45 Aufhebungen
 - § 46 Übergangsbestimmungen
 - § 47 Inkrafttreten

Für eine bessere Lesbarkeit sind die vorliegenden Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV), §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und § 10 der Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt:

Den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen dem Zweckverband als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen einerseits und den Wasserbezüglern und den Wasserlieferanten andererseits sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

²Im Rahmen seiner statuarischen Aufgaben ist der Zweckverband hinsichtlich Rechten und Pflichten den Verbandsgemeinden gleichgestellt bzw. tritt als Trägerin der Wasserversorgung an deren Stelle (196 und 98 GWBA).

§ 2 Aufgaben

¹Der Zweckverband versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser. Er sorgt für eine der Lebensmittelverordnung (SR 807.02, LMV) entsprechende Wasserqualität.

²Gleichzeitig gewährleistet er in seinem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) festgelegte Hydranten-Netz.

³Er erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴Er erstellt, betreibt und unterhält:

- a) die Wasserbeschaffung und -aufbereitung
- b) die Wasserspeicherung und -verteilung
- c) die Hydranten.

⁵Der Zweckverband regelt mittels Verträgen mit den Wasserzulieferern (u.a. Städtische Werke Grenchen) alle Aspekte im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Insbesondere regelt er jedoch die Kosten für Wasserlieferung, Leitungs- und Pumpenunterhalt, sowie die Verteilschlüssel der allgemeinen Kosten.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

¹Der Zweckverband ist Eigentümer folgender Anlagen und Einrichtungen:

- a) Quellen und Quellfassungen
- b) Reservoir
- c) Pumpenanlagen
- d) Steuerungsanlagen
- e) öffentliches Leitungsnetz

- f) Wasserzähler
- g) Hydranten

²Die jeweiligen mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer der Grundstücke in den Quellschutzzonen haben sich betreffend Nutzung und Bewirtschaftung an die gesetzlichen Auflagen zu halten und die Anweisungen der Baubehörde in diesem Rahmen zu befolgen.

II. BEHÖRDEN, FACHORGANE UND WASSERBEZÜGER; ORGANISATION UND AUFGABEN

§ 4 Zweckverband

¹Der Zweckverband hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

²Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Verträge abschliessen.

³Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Zweckverband für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie den Vollzug dieses Reglements zuständig.

⁴Der Zweckverband sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Er legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

⁵Für die Belange der Wasserqualität ist die Lebensmittelkontrolle und für die Belange des Löschschutzes die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) zur Beratung beizuziehen.

§ 5 Baubehörde

Das Baubewilligungsverfahren für private Anlagen im Bereich Wasser obliegt den zuständigen Baubehörden gemäss kantonaler Bauverordnung (KBV).

§ 6 Fachorgane

¹Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem Pflichtenheft geregelt.

²Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³Der Vorstand des Zweckverbandes ist für die Aufsicht der Brunnenmeister, der Zählerableser und der Vertragsunternehmen zuständig, soweit diese Aufgaben gemäss Statuten des Zweckverbandes nicht an eine externe Fachstelle vergeben wird. Er hat diesen gegenüber Weisungsbefugnis.

§ 7 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 8 Öffentliche Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) inkl. Schieber beim Hausanschluss.

²Massgebend für die Abgrenzung von öffentlichen und privaten Anlagen sind die einzelnen vom Regierungsrat genehmigten Nutzungs- und Erschliessungspläne (GWP).

§ 9 Erschliessung

¹Die Erschliessungsplanung obliegt den entsprechenden Verbandsgemeinden. Die Erschliessungspflicht der Gemeinden erstreckt sich ausschliesslich über die ausgeschiedenen Bauzonen.

²Der Zweckverband erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe der Erschliessungsprogramme und der Nutzungs- und Erschliessungspläne (GWP) der Gemeinden. Diese sind periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

³Die Gemeinden können in ihren Erschliessungsplänen die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen vorsehen, soweit dies nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Planungs- und Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann der Zweckverband Beiträge gewähren.

§ 10 Hydranten

¹Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) erstellt.

²Das Aufstellen von Hydranten, Schiebertafeln usw. auf privaten Grundstücken richtet sich nach §106 und §107 des Planungs- und Baugesetzes. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

³Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privaten Grundstücken stehen, nur durch die Feuerwehr und/oder den Zivilschutz ohne Bewilligung benutzt werden.

⁴Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung und die Nachführung der Pläne zu Lasten des Verursachers.

§ 11 Brandfall

¹Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.

²Die Löschwasserreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in aufgefülltem Zustand zu halten.

§ 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 13 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsabschnitt nach dem Absperrschieber Hausanschluss (bzw. ab der Hauptversorgungsleitung) bis zum Wasserzähler.

§ 14 Erstellung und Kosten

¹Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung nach Vorgabe des Zweckverbandes. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber und T-Stück nach der öffentlichen Leitung sind vom Wasserbezüger zu tragen.

³Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten des Zweckverbandes neu erstellt.

§ 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹Die Hausanschlussleitung (exkl. Schieber) ist im Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und Ersatz zu sorgen. Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes und wird gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister oder dem Zweckverband sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Grundeigentümer unverzüglich beheben zu lassen.

§ 16 Ausführung

Der Wasserbezüger hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz oder die Reparatur ausschliesslich durch einen qualifizierten Fachmann ausführen zu lassen.

§ 17 Abnahme

Der zuständigen Behörde ist vor dem Eindecken einer neu erstellten oder reparierten Hausanschlussleitung die Bereitschaft zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit, durch die vom Zweckverband beauftragte Fachstelle, zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Baubehörde mittels Verfügung die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers.

§ 18 Technische Vorschriften

¹In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

²Die Hausanschlussleitung muss zugänglich und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen. Als Leitungsmaterial für Hausanschlussleitungen dürfen bei Neubauten oder Sanierungen nur noch Kunststoffrohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) verlegt werden. Die Nennweite muss im Minimum 40 mm betragen.

³Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

§ 19 Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen

¹Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageinhabers.

²Der Anschluss von Erdungsanlagen an das Wasserleitungsnetz ist verboten.

³Bei einer altrechtlich erstellten Erdungsanlage via Wasserleitungsnetz ist diese auf Kosten des Anlageinhabers durch eine Erdung getrennt vom Wasserleitungsnetz zu ersetzen bei

- a) vollständigem Ersatz der Hausanschlussleitung mit nicht leitfähiger Rohrleitung (PE oder PP);
- b) Teilersatz oder Reparatur der Hausanschlussleitung, die zu einer Unterbrechung der elektrischen Längsleitfähigkeit führt;
- c) galvanischer Trennung der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Leitung zur Verbesserung der Korrosionssituation und zwecks Erhöhung der Nutzungsdauer der öffentlichen Leitung.

⁴Direkt an der öffentlichen Leitung angeschlossene Erdungsanlagen werden nicht mehr geduldet und können durch den Werkseigentümer (Zweckverband) jederzeit entfernt werden.

⁵Wird eine Erdungsanlage durch den Zweckverband von einer Wasserleitung galvanisch getrennt oder durch anderweitige bauliche Massnahmen unwirksam gemacht, ist der Anlageinhaber im Voraus mittels Meldeformular zu informieren.

§ 20 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Der Belastete ist durch die Berechtigten zu entschädigen.

V. HAUSINSTALLATIONEN

§ 21 Erstellung, Kosten und Unterhalt

¹Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

²Der Zweckverband kann die Hausinstallation kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der zuständigen Person Zutritt zur Anlage zu gewähren.

VI. WASSERZÄHLER

§ 22 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgelegt.

²In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler

- a. sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- b. sind zur Messung von Fremdwasser (z.B. private Quellen, Dachwasser für Spülungen usw.) einzubauen, sofern diese nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Diese Messung wird ausschliesslich zur Verrechnung der Abwassergebühr berücksichtigt.
- c. können auf Antrag des Wasserbezügers bei Gartenaussenhähnen eingebaut werden, sofern das Wasser nach Gebrauch nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

³Ab Gartenaussenhähnen mit separatem Wasserzähler (für die Abwassergebühren) ist es nicht gestattet, Schwimmbäder aufzufüllen, wenn das Wasser in der Folge der Kanalisation zugeführt wird.

⁴Die Wasserzähler werden vom Zweckverband geliefert und eingebaut. Sie bleiben im Eigentum des Zweckverbandes. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benutzung der Wasserzähler eine jährliche Gebühr. Diese wird im Gebührentarif des Zweckverbandes festgelegt.

§ 23 Standort

¹Der Standort des Wasserzählers wird durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist und bleibt.

²Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Grundeigentümer die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 24 Haftung bei Beschädigung

¹Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 25 Revision und Störungen

¹Der Zweckverband revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf seine Kosten.

²Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt der Zweckverband die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.

⁴Störungen des Wasserzählers sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden.

VII. WASSERABGABE

§ 26 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹Der Zweckverband hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in seinem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und gemäss den Vorgaben des Eidgenössischen Lebensmittelgesetzes zu liefern.

²Bei Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, für einzelne Verbraucher die Wasserabgabe zu verweigern oder einzuschränken.

³Der Zweckverband übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte chemische Zusammensetzung, Temperatur oder einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 27 Verwendung des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen. Grundsätzlich ist für den Brandfall die Löschwasserreserve zu verwenden.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 28 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Der Zweckverband kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a) im Fall höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, bei Ersatz oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen;
- e) in Notlagen und im Brandfall.

²Der Zweckverband ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Er übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 29 Sperrung der Wasserabgabe

Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung insbesondere, wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei Nichtzahlen der Wasserrechnung.

§ 30 Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Wasserbezüger.

²Der Grund- und Quelleigentümer hat bei Abgabe von Wasser an Dritte auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass das bezogene Wasser einwandfrei ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

§ 31 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung des Wasseranschlusses ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der zuständigen Behörde - in Abstimmung mit dem Zweckverband - geprüft wird.

²Das Gesuch ist schriftlich mittels Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.

³Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 32 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem Zweckverband für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zugefügt hat. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die seine Anlagen benutzen.

§ 33 Wasserableitungsverbot

¹Es ist verboten, ohne Bewilligung des Zweckverbandes, über eine Hausanschlussleitung Wasser an ein anderes Grundstück oder ein anderes Gebäude abzugeben.

²Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgebungsleitungen ist verboten.

§ 34 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Zweckverband ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 35 Änderung der Besitzverhältnisse

Handänderungen sind dem Zweckverband unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

§ 36 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt der Zweckverband die notwendigen Änderungen an den Installationen zu Lasten des Verursachers.

§ 37 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser, Landwirtschaft

¹Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif abgerechnet.

²Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf eines schriftlichen Gesuches sowie der Bewilligung durch den Zweckverband. Der Wasserbezug ist kostenpflichtig. Die Gebühr ist im Gebührentarif festgelegt.

VIII. FINANZIERUNG

§ 38 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹Die Wasserversorgung (Zweckverband) finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihm dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren);
- b) Jährliche Gebühren (Staffeltarif);
- c) Allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV).

²Die Anschluss- und Benutzungsgebühren sind im Gebührenreglement geregelt.

§ 39 Festlegung Wasserverbrauch

¹Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich. Sie kann auch mittels Versand von Ablesekarten durchgeführt werden.

²Bei der Zählerablesung mittels Ablesekarten wird mindestens alle 5 Jahre eine Kontrolle durch den Zählerableser durchgeführt.

³Dem Zählerableser ist der Zugang zum Wasserzähler zu gewährleisten.

§ 40 Zahlungspflicht

¹Für die Bezahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren haftet der Wasserbezüger.

²Für die Anschlussgebühr haftet der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³Die Rechnung wird für Grund- und Verbrauchsgebühren einmal jährlich gestellt. Der Zweckverband kann einen Vorbezug erheben.

§ 41 Fälligkeit und Verzug

¹Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

²Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) werden ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³Nach den genannten Fälligkeitszeitpunkten wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels aufgeschoben wird.

§ 42 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benutzungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

IX. STRAF- UND ABCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Strafen oder Bussen durch den für die jeweils fehlbare Person zuständigen Friedensrichter bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 44 Rechtsmittel

¹Gegen eine Verfügung des Zweckverbandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Gebühren, Beiträge usw.) kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Vorstand des Zweckverbandes schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Vorstands des Zweckverbandes bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Aufhebungen

Mit Inkrafttreten dieses Wasserreglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbands erlassen wurden, namentlich die bisherigen kommunalen Wasserreglemente aufgehoben.

§ 46 Übergangsregelung

¹Per Inkrafttreten bereits in Rechnung gestellte Gebühren für Abgabetatbestände, welche sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements verwirklicht haben, stehen dem Zweckverband zu (Spezialfinanzierung).

²Per Inkrafttreten bereits provisorisch oder definitiv verfügte Grundeigentümerbeiträge stehen den rechnungsstellenden Verbandsgemeinden zu, sofern die entsprechenden Bauprojekte noch von der Verbandsgemeinde finanziert werden. Dasselbe gilt für bereits berechnete, aber gestundete Grundeigentümerbeiträge.

§ 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbands und den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01.01.2023 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg beschlossen am 28.06.2022

Der Präsident



Thomas Steiner

Der Aktuar



Stefan Egli

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *1691* genehmigt.

Solothurn, *15.11.2022*

Staatschreiber:

